

Jugendlichen gleichzeitig ein Umgang mit anderen auf ihn als Vorbild wirkenden positiven Menschen und eine ihn ansprechende Betätigung vermittelt werden kann.

Voraussetzungen für die Auferlegung besonderer Pflichten

Die Auferlegung besonderer Pflichten ist eine Maßnahme, die sich direkt an den Jugendlichen wendet. Sie stellt bestimmte Anforderungen an seine Lebensführung und ist auf seine eigene Aktivität, auf seine Bemühungen zur Selbsterziehung gerichtet. Namentlich darin liegen die pädagogisch-erzieherischen Potenzen dieser Maßnahme, die es durch verständnisvolle, kluge Gestaltung optimal auszuschöpfen gilt. Demzufolge werden in der Regel folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

- a) Beim Jugendlichen muß zumindest eine gewisse Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Tat vorhanden sein sowie die Bereitschaft, sich von ihr zu distanzieren und sein Verhalten selbstkritisch einzuschätzen; er muß gewillt sein, Lehren aus der Bestrafung zu ziehen sowie sich zu bewähren und wiedergutzumachen;
- b) das geforderte Verhalten muß die Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen sinnvoll fördern;
- c) beim Jugendlichen muß ein Minimum an Bereitschaft vorliegen oder alsbald geweckt werden können, die Auflagen zu erfüllen. Die Auferlegung besonderer Pflichten soll der Bestätigung einer Selbstverpflichtung des Jugendlichen nahekommen. (Besteht große innere Abneigung gegen das geforderte Verhalten, kann es also nur äußerlich erzwungen werden, dann sind erzieherische Erfolge kaum zu erwarten.)

Es muß aber auch beachtet werden, daß die Verpflichtung immer nur eine der vielfältigen tätigen Äußerungsformen des Jugendlichen betrifft und deshalb mit ihr in kurzer Zeit keine grundsätzliche Änderung seiner Persönlichkeit zu erwarten ist. Man muß deshalb die begrenzten Möglichkeiten einer solchen Anordnung in Betracht ziehen, um Überforderungen — und damit zwangsläufig Mißerfolge und Enttäuschungen — zu vermeiden.

Um die eigene Aktivität des Jugendlichen zur Verwirklichung der Anforderungen zu entwickeln, muß an seine persönlichen Interessen und Eigenheiten angeknüpft werden. Das Herausfinden pädagogisch richtiger Verhaltensanordnungen setzt daher eine genaue Kenntnis des konkreten pädagogisch-psychologischen Status des Jugendlichen, namentlich seines Leistungsvermögens, seiner inneren Probleme, Widersprüchlichkeiten, Konflikte und Komplexe sowie der Ansatzpunkte für die erzieherische Einflußnahme voraus. Die Gerichte haben insbesondere solche Faktoren aus der Entwicklung der jugendlichen Täterpersönlichkeit aufzuklären wie: seine Lern- und Arbeitshaltung, seine geistigen Fähigkeiten und sonstigen Fertigkeiten, seine politisch-moralische Haltung, sein Temperament, seine Belastbarkeit, seine Bedürfnisse, Ansprüche und Interessen, seine charakterliche Veranlagung, seine Neigungen und seine Einstellung zu den Mitmenschen und zu den ihn umgebenden Kollektiven. Dabei ist eng mit den Organen der Jugendhilfe, den Erziehungspflichtigen, den Lehrern und Erziehern, aber auch mit beteiligten Gutachtern bzw. Sachverständigen² zusammenzuarbeiten, und es sind ihre Empfehlungen und Anregungen sorgfältig zu erfragen und zu prüfen. Daß sich diese Auseinandersetzung im Urteil widerspiegeln muß, um die getroffene Anordnung überzeugend zu begründen, ist selbstverständlich.

² Gegenwärtig werden die Gutachten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Stellungnahmen aus pädagogischer Sicht noch zu wenig genutzt, obwohl sie oft wertvolle Hinweise für die Erziehung der Jugendlichen und damit auch für entsprechende Weisungen enthalten.

Unter diesem Aspekt spielt auch die *Tatbezogenheit* der auferlegten Pflichten eine wichtige Rolle. *Tatbezogenheit* heißt hier weniger *Tatproportionalität* (schon deshalb nicht, weil die Auferlegung besonderer Pflichten keine Strafe im engeren Sinne ist), sondern Berücksichtigung der subjektiven Beziehungen des Jugendlichen zur Tat, z. B. der Motive, der Handlungssituation und der Einstellung zur Tat zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung. Auch hierbei sind die individuellen Eigenheiten und Fähigkeiten zu berücksichtigen. So kann es sinnvoll sein, daß ein handwerklich geschickter Jugendlicher, der einen materiellen Schaden verschuldet hat, diese Fähigkeiten bei der Wiedergutmachung des Schadens einsetzt.

Das Gericht muß auch prüfen, welche objektiven Möglichkeiten zur Erfüllung der Weisungen im Lebens- und Arbeitsbereich des Jugendlichen gegeben sind. Will es Maßnahmen der Weiterbildung anordnen, so muß geklärt sein, welche Qualifizierungsmöglichkeiten im Betrieb, in der Berufsschule, der Betriebsakademie, der Volkshochschule oder ähnlichen Institutionen gegeben sind bzw. welche Förderungszirkel es in der Schule für die Arbeit mit leistungsschwachen Schülern gibt. Ebenso müssen die im Betrieb und im Wohngebiet vorhandenen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung bekannt sein, und es muß erörtert werden, ob und wie sie u. U. mit Hilfe der Jugendlichen geschaffen werden können. Dabei ist zu beachten, daß nicht jedes Freizeitkollektiv erzieherischen Einfluß auf einen straffällig gewordenen ausüben vermag. Zu prüfen ist aber, womit es sich beschäftigt und in welcher Weise eine erzieherische Einflußnahme möglich ist.

Da die aufzuerlegenden Pflichten gesellschaftliche Pflichten sind, die im Lebensbereich des Jugendlichen realisiert werden sollen, ist es wichtig, daß sich das Gericht bei der Festlegung sinnvoller Auflagen auf das Klassen- oder Lehrlingskollektiv, die Familie, die Lehrer usw. stützt. Dadurch wird auch für den Jugendlichen erkennbar, daß die ihm auferlegten Pflichten gesellschaftliche Forderungen sind und die Gesellschaft von ihm die Erfüllung dieser Pflichten verlangt. Es ist auch zweckmäßig, den Jugendlichen selbst an der Erarbeitung der Weisung zu beteiligen, denn eine überraschend kommende Anordnung kann leicht Widerstand auslösen.

Zur bisherigen Praxis der Erteilung von Weisungen nach § 11 JGG

Untersuchungen des Obersten Gerichts haben gezeigt, daß in der Mehrzahl der gerichtlichen Verfahren solche Weisungen erteilt wurden, die den Jugendlichen befähigen, seine Aufgaben im gesellschaftlichen Leben wahrzunehmen. Sie sind darauf gerichtet, die Einstellung zur Arbeit und die Lernhaltung der jungen Menschen positiv zu beeinflussen sowie ihre Lernergebnisse und Arbeitsleistungen zu verbessern, und orientieren in der Regel auf einen geordneten Schulabschluß oder die ordnungsgemäße Beendigung der Berufsausbildung.

Nicht selten wurden jedoch die konkreten Gegebenheiten außer acht gelassen. So wurden Jugendliche verpflichtet, die Schule bis zum Abschluß der 8. bzw. der 10. Klasse zu besuchen oder das begonnene Lehrverhältnis ordnungsgemäß abzuschließen, obwohl sie sich bereits selbst ein solches Ziel gestellt hatten. Diese Verpflichtungen stellten keine besonderen Anforderungen an die Jugendlichen und konnten deshalb von ihnen auch nicht als echte, die Selbsterziehungsbereitschaft weckende Auflagen empfunden werden.

Ergibt sich allerdings im Strafverfahren, daß der Jugendliche beabsichtigt, vorzeitig die Schule zu verlassen